

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 10. Mai 2023 —  
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs eV gegen dm-drogerie markt GmbH & Co.KG**

**(Rechtssache C-296/23, dm-drogerie markt)**

(2023/C 304/08)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionskläger:* Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs eV

*Revisionsbeklagte:* dm-drogerie markt GmbH & Co.KG

**Vorlagefrage**

Sind „ähnliche Hinweise“ im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>(1)</sup> nur solche in einer Werbung enthaltenen Hinweise, die genauso wie die in dieser Vorschrift ausdrücklich aufgezählten Begriffe die Eigenschaften des Biozids hinsichtlich der Risiken des Produkts für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder seiner Wirksamkeit in pauschaler Weise verharmlosen, oder fallen unter „ähnliche Hinweise“ alle Begriffe, die hinsichtlich der Risiken des Produkts für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt oder seiner Wirksamkeit einen den konkret aufgezählten Begriffen vergleichbaren verharmlosenden, nicht aber zwingend auch einen generalisierenden Gehalt wie diese aufweisen?

<sup>(1)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 22. Mai 2023 —  
Inspektorat kam Visshia sadeben savet**

**(Rechtssache C-313/23, Inspektorat kam Visshia sadeben savet)**

(2023/C 304/09)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski rayonen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Inspektorat kam Visshia sadeben savet

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des [EUV] in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es an sich oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Verletzung der Pflicht der Mitgliedstaaten, wirksame Rechtsbehelfe für eine unabhängige gerichtliche Überprüfung zu gewährleisten, darstellt, wenn die Funktionen einer Behörde, die Disziplinarstrafen gegen Richter verhängen kann und Befugnisse zur Erhebung von Daten in Bezug auf deren Vermögen hat, nach dem Ende der in der Verfassung festgelegten Amtszeit dieser Stelle auf unbestimmte Zeit verlängert werden? Wenn eine derartige Verlängerung dieser Befugnisse zulässig ist, dann unter welchen Voraussetzungen?